

Der Oberbürgermeister 61.4 Abt. Umweltschutz	Drucksache 14618/11	Datum 07.10.2011
---	------------------------	---------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	11.10.2011		X				
Rat	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 32, Abt. 61.1, Fachbereich 67, Fachbereich 66, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Schapener Holz u. a.“**

„Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‘Schapener Holz’, ‘Dibbesdorfer Holz’, ‘Hordorfer Holz’, ‘Essehofer Holz I und II’ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Dibbesdorf, Volkmarode, Schapen, Weddel, Hordorf, Essehof, Lehre, Wendhausen sowie den gemeindefreien Gebieten Essehof I und II, Landkreis Braunschweig – LSG BS 14 – wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Ergänzungsvorlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 20.000. Das Original der für die Abgrenzung des LSG maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10.000 enthält ebenfalls die dort verzeichneten Änderungen.
2. In § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

‘Das Laufenlassen von Hunden ohne Leine ist auch in den übrigen Bereichen des Schapener Forstes verboten.’
3. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl ‘526’ durch ‘520’ ersetzt.“

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2011 der Vorlage 14618/11 unter folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Im Süden, östlich des Sportplatzes, soll das LSG an der Schapener Straße enden.
2. Zur besseren Erkennbarkeit des Bereichs, in dem das Hundeanleingebot gilt, erstreckt sich die Schutzzone II westlich bis zum Waldrand des Schapener Forsts.

Die Änderung der Karte setzt die Forderung zu Nr. 1 um. Als weitere Folge ergibt sich die Änderung in § 1 Abs. 2 LSG-VO.

Dem Beschluss zu Nr. 2 wird durch das Einfügen des § 5 Abs. 4 a gefolgt. Das Anleingebot gilt damit im gesamten Schapener Forst, so dass der Geltungsbereich für alle Hundehalter klar ist.

Eine Ausweitung der Schutzzone II ist systematisch nicht sinnvoll, da die Zonen II und III dem FFH-Gebiet entsprechen. Zudem ergäben sich durch die Ausweitung der Zone II in dem betroffenen Teil des Schapener Forstes weitere Verbote aus § 5 Abs. 4 und 5, die vor allem Grundstückseigentümer betreffen und bei denen daher die Erkennbarkeit der Schutzzonenabgrenzung kein Problem darstellt. Mithin sind weitere Verbote in diesem Bereich nicht erforderlich.

Der Stadtbezirksrat hat dieser Lösung in seiner Sitzung am 6. Oktober 2011 mehrheitlich zugestimmt.

I. V.

gez.

Sommer

Anlage